

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Veranstaltungs- und Sporthalle (Halle) des Marktes Vestenbergsgreuth**

Die Halle, die Nebenräume und deren Einrichtungen sind Sportstätten, die der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung dienen. Die Halle ist aber auch für allgemeine Veranstaltungen verfügbar. Über eine private Nutzung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Benutzer und Besucher sind verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Der Begriff ‚Halle‘ umfasst auch den Gymnastik-/Fitnessraum im Haus der Begegnung. Dazu sind nachstehende Bestimmungen besonders zu beachten:

### **1. Nutzung der Mehrzweckhalle**

Die Halle steht vorrangig für sportlichen Übungsbetrieb einschl. des Turn- und Sportunterrichtes auch der Schule zur Verfügung. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes. Ein Anrecht auf die Benutzung besteht nicht. Die weiteren Bedingungen für den sportlichen Übungs- und/oder Wettbewerbsbetrieb und z. B. gesellschaftliche Veranstaltungen werden auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung in gesonderten Nutzungs- oder Mietverträgen mit den Veranstaltern festgelegt.

Es besteht kein Anspruch darauf, die Halle oder Teile davon mieten zu können. Die Vergabe liegt alleine beim Markt, der die Ablehnung ohne Angabe von Gründen aussprechen kann. Eine Ablehnung bzw. Ausschluss kann auch noch nach Aufnahme der Nutzung ausgesprochen werden, ohne dass daraus Ansprüche an den Markt gestellt werden können.

Das Aufstellen und Entfernen beweglicher Gegenstände wie Tische, Stühle, usw. hat vom Nutzer unter größtmöglicher Schonung der Böden zu erfolgen.

Die Halle ist grob gereinigt („besenrein“) zurück zu geben. Für eine evtl. notwendige End- bzw. ‚Feinreinigung‘ fallen für den Nutzer Kosten gemäß Gebührenverzeichnis an.

### **2. Leitung des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen**

Für den Übungsbetrieb und für sonstige Veranstaltungen muss dem Markt ein verantwortlicher Leiter (m/w/d), der/die mindestens 18 Jahre sein muss, schriftlich benannt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes bzw. Veranstaltung, die sachgerechte Verwendung der Geräte und Einrichtungen und die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Er hat ggf. die Schlüssel sorgfältig zu verwahren und ist nicht befugt, sie an andere Personen weiter zu geben. Bei Zuwiderhandlung oder Verlust der Schlüssel haftet er dem Markt persönlich. Er hat sich vor Verlassen der Halle zu vergewissern, dass die Beleuchtung und die Tonanlage abgeschaltet, kein Wasser fließt, die benutzten Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäß verräumt und die Fenster und Türen (einschließlich Notausgängen) ver- bzw. geschlossen sind. Er verlässt die Halle als Letzter.

### **3. Aufenthalt in der Halle**

Der Übungsbetrieb richtet sich nach einem Belegungsplan und endet i. d. R. nicht später als 22 Uhr. Die Räume sind spätestens bis eine Stunde danach zu verlassen und die Türen zu schließen.

Personen, die nicht am Übungsbetrieb oder einer zugelassenen Veranstaltung teilnehmen, ist der Aufenthalt in der Halle nur mit Genehmigung des verantwortlichen Leiters gestattet.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in sämtlichen Räumen der Halle untersagt. Ausnahmen für alkoholische Getränke gelten nur für genehmigte sonstige Veranstaltungen.

### **4. Benutzung der Halle mit Nebenräumen**

Für Sportzwecke darf die Halle nur in entsprechender Sport-/Turnkleidung und nur in sauberen Hallenturnschuhen (keine abfärbenden Sohlen!) betreten werden. Dabei dürfen keine Schuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

Die unmittelbar zur Halle gehörenden Geräte und Sportmittel, wie z. B. Tore, Körbe, Bälle, Matten, Taue, usw. stehen den Benutzern, soweit der Markt das nicht anders bestimmt oder im Mietvertrag geregelt ist, zur Verfügung. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung wieder in die Geräteräume zu verbringen. So ist z. B. die Sprossenwand für die Benutzung einzurasten und nach Benutzung wieder in die Halterung zurückzuschieben. Oder die Stangen sind wieder zu entfernen, die Basketballkörbe in ihre Ausgangsstellung zu bringen, usw.

Aufstellung oder Lagerung nutzeigener (Sport)-Geräte oder nutzeigenes Mobiliar sind nur mit Genehmigung des Marktes erlaubt.

Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das dauerhafte Anbringen von Vereinsschildern sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Marktes zulässig.

Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Im Umkleide- und Waschraum ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Waschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

Die Halle kann für außerordentliche Reinigungs-, Dekorations- und Überholungsarbeiten auch kurzfristig geschlossen bleiben. Sind für besondere Veranstaltungen wie z. B. für Theater, Konzerte oder Fasching ein oder mehrere Schließtage für andere Benutzer erforderlich, so kann das der Markt anordnen. Besondere Ansprüche entstehen daraus nicht.

Die Benutzung der Küche und ihrer Geräte bedürfen der besonderen Genehmigung oder das wird im Benutzungs- bzw. Mietvertrag geregelt.

Technikräume dürfen nur von Beauftragten oder Gemeindepersonal betreten werden. Von denen auch dürfen nur Änderungen an Grundeinstellungen wie z. B. an Lüftung oder Heizung vorgenommen werden.

## **5. Haftung**

Für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Kleidung der Hallennutzer, sowie für Unfälle jeglicher Art übernimmt der Markt keine Haftung. Das gilt auch für die Parkplätze oder den Vorplatz.

Das Einstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Vor- und Nebenräumen erlaubt. Die Bürgersteige, die Außenanlagen und Grünflächen dürfen nicht befahren oder zugeparkt werden.

Schäden an der Halle, den dazugehörigen Räumen und Einrichtungen sind möglichst sofort persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bzw. Kurznachricht dem Markt bzw. dessen Beauftragten zu melden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Marktes fällt.

## **6. Überwachung / Hausrecht**

Der Markt und deren Beauftragte können den Übungsbetrieb und sonstige Veranstaltungen in der Halle hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsverordnung überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Nutzern (Personen, Gruppen und Vereinen bzw. Institutionen), die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in der Halle und auf dem Gelände untersagen. Darüber hinaus kann der Markt die weitere Benutzung auf Zeit oder Dauer versagen.